Anlage 3 zur Drucksache Nr.

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1674

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.6.2004 (BGBl. 1359), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1674 als Satzung beschlossen.

§1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die rückwärtigen Teilflächen des Grundstücks Göttinger Chaussee 169/171 und ein südlich daran angrenzendes, an der Tillystraße gelegenes Teilstück des Grundstückes Göttinger Chaussee 173.

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2
Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) einschließlich Baubeschreibung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Festsetzungen

(1) Im Plangebiet sind Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 900 m² zulässig.

(2) Werbeträger als Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 8 m über der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig. Selbstständige Werbeanlagen, die nicht unter Satz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Gesamthöhe von 8 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
(§ 14 Abs. 1, § 1 Abs. 9 BauNVO)

Hannover, den

Oberbürgermeister

Anlage 3 zur Drucksache Nr.

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1674

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Süd
Hannover, . . 2004
Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, . . 2004
Im Auftrag

Heesch
Fachbereichsleiter

Einleitungsbeschluß/ Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am .....die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,

Stadtplanungsamt 61.B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanungsamt 61.B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am.....nach Prüfung der Bedenken und Anregungen die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hannover,

Stadtplanungsamt 61.B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am .....bekanntgemacht worden.
Mit diesem Tage ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BauGB).

Hannover,

Stadtplanungsamt 61.B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanungsamt 61.B
Im Auftrag

(Siegel)

Mängel der Abwägung Innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Anlage 3 zur Drucksache Nr.

Hannover,

Stadtplanungsamt 61.B
Im Auftrag

(Siegel)